



## SATZUNG

### **1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Handharmonika Vereinigung 1934 Rheingold Mannheim e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mannheim.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Förderung der Akkordeonmusik
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erteilung von Akkordeonunterricht an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, durch Organisation von Spielgemeinschaften sowie durch die Organisation kultureller Veranstaltungen (z.B. öffentlicher Konzerte) oder die Mitwirkung daran.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede Person werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

### **4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres zulässig.
- 4.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



## **5 Beitrag**

5.1 Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **6 Organe des Vereines**

6.1 Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **7 Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) 1. Kassenwart
- e) 2. Kassenwart
- f) Jugendwart
- g) bis zu 7 Beisitzern

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit ( 50 % + 1 ) der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Für Rechtsgeschäfte, die für den Verein eine einmalige oder jährliche finanzielle Verpflichtung von mehr als 10% des Vorjahresumsatzes zur Folge haben sowie bei personellen Entscheidungen, ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 € ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

7.5 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7.6 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

7.7 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abschnitt 7.6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



## **8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- 8.2 Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 8.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
- 8.4 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes.
- 8.5 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 8.7 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8 Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 8.9 Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 8.10 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

## **9 Protokolle**

- 9.1 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



## **10 Satzungsänderung**

10.1 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.2 Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

10.3 In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

10.4 Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **11 Auflösung**

11.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Akkordeonmusik.